

Allgemeine Geschäftsbedingungen CFC Europe GmbH

I. Allgemeines

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

3. Nebenabreden bestehen nicht. Vereinbarungen mit Außendienstmitarbeitern sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Gleiches gilt für nach Vertragsschluss getroffene Nebenabreden oder Auftragsänderungen.

4. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

II. Preise

Die Preise verstehen sich in der angegebenen Währung und ab Werk (EXW) einschließlich Verpackung, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Preise sind Netto-Preise; die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

III. Mindestauftragswert

Der Mindestwert pro Auftragsposition beträgt 4.500 € bei Sendungen in Staaten der EU und der Schweiz.

Werden die Mindestmengen nicht erreicht, stellen wir, die CFC Europe GmbH, die Kosten für Konfektionierung mit 400 € in Rechnung.

Für Lieferungen in Länder außerhalb des Europäischen Binnenmarktes gelten die gleichen Mindestwerte pro Position. Die Belieferung erfolgt ab Werk Göppingen.

IV. Mehr- oder Minderlieferungen

Teillieferungen und Lieferungen von Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % (bei Sonderanfertigungen Mehrmengen von bis zu 10 % oder Mindermengen von bis zu 20 %) bleiben vorbehalten.

V. Zahlungen

1. Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn

der Kunde ihnen nicht innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsdatum schriftlich widerspricht.

2. Wir sind berechtigt, für die Zeit vor Verzugsseintritt Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 6 % zu verlangen. Ab Verzugsseintritt sind wir berechtigt, vom Kunden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen.

3. Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung der §§ 273,320 BGB nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

4. Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, es sei denn, ein Dritter hat den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und der Kunde macht uns unverzüglich glaubhaft, dass kein Insolvenzgrund vorliegt.

VI. Lieferung

1. Wir liefern ab Werk; es gelten, sofern sich aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, die Incoterms EXW. Wir haften nicht für verspätete Anlieferung, die der Spediteur bzw. Frachtführer zu vertreten hat.

2. Die von uns genannten Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht im Einzelfall Gegenteiliges vereinbart ist. Die Einhaltung der Lieferfristen steht weiter unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung.

3. Ist die Lieferung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Rohstoff-, Energie- und Arbeitskräftemangel, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, uns nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen nicht möglich, sind wir zur Lieferung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert. Die Lieferzeit verlängert sich in diesem Fall um die Dauer der Behinderung. Dauert das Leistungshindernis mehr als

3 Monate, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Gerät der Kunde schuldhaft in Annahmeverzug, sind wir berechtigt, für jeden Tag des Annahmeverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des betroffenen Netto-Warenwertes geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist auf 5 % des Netto-Warenwerts beschränkt. Eines Vorbehalts der Vertragsstrafe bei der Abnahme der Ware durch den Kunden bedarf es nicht; es reicht vielmehr aus, wenn wir binnen 30 Tagen nach Beendigung des Annahmeverzugs die Zahlung der Vertragsstrafe verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

VII. Abruf und Abnahme

Wenn Lieferfristen nicht vereinbart sind, muss die gekaufte Ware sofort bzw. zum bestätigten Termin in vollem Umfang abgenommen werden. Die Rücknahme gekaufter Ware durch uns ist ausgeschlossen, insbesondere die Rücknahme geschnittener Rollen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei einem etwaigen Kontokorrentsaldo behalten wir uns das Eigentum vor, bis der Saldo ausgeglichen ist; bei der Entgegennahme von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme zur Verwertung der Ware befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

3. Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns bereits jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung bis zur Höhe der Forderung unseres Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab; bei Kontokorrentabreden des Kunden mit dem Dritten gilt dies entsprechend für den Saldoanspruch aus dem Kontokorrent. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbe-

Allgemeine Geschäftsbedingungen CFC Europe GmbH

sondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Sind bei der Lieferung von Waren in das Ausland im Einfuhrstaat zur Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts bestimmte Maßnahmen erforderlich, so hat der Kunde hierauf hinzuweisen und solche Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen. Lässt das Recht des Einfuhrstaates einen Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es uns aber, andere Rechte an den Waren vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Sofern eine gleichwertige Sicherung der Ansprüche dadurch nicht erreicht wird, ist der Kunde verpflichtet, uns auf seine Kosten andere Sicherheiten an der gelieferten Ware oder sonstige Sicherheiten zu verschaffen.

5. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen und hat uns Pfändungen, die auf Betreiben Dritter erfolgt sind, unverzüglich anzuzeigen.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Kaufsache (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

7. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Mängelhaftung

1. Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten setzt voraus, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Liegt ein Mangel vor, sind wir zur Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ware berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder verzichten wir auf eine Ersatzlieferung, kann der Kunde hinsichtlich der mangelhaften Ware nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung geltend machen, vom Vertrag zurücktreten oder - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen und nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt X. - Schadenersatz verlangen. Nachbesserung ist ausgeschlossen.

3. Die vereinbarte Beschaffenheit und Qualität der Ware ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der verkaufsgültigen Produktbeschreibung des Verkäufers. Fabrikatsübliche Abweichungen von der vereinbarten Qualität bilden keinen Grund zur Beanstandung.

4. Eine mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Beratung durch uns ist unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte hinsichtlich ihrer Eignung für die beabsichtigten Anwendungszwecke und die Weiterverarbeitung.

5. Der Käufer ist verpflichtet, uns bei Beanstandungen einen von uns festzulegenden Teil der Lieferung zur Prüfung und Vornahme von Versuchen zur Verfügung zu stellen. Ohne Prüfung durch uns kann eine Beanstandung keinesfalls anerkannt werden.

6. Eine Gewährleistung für Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung unserer Produkte verursacht werden, besteht nicht. Die von uns empfohlenen Lagerbedingungen können bei Bedarf von uns angefordert werden.

IX. Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn und für sonstige Vermögensschäden des Kunden.

2. Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 gilt nicht im Falle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns, für Ansprüche aus Garantie, für Ansprüche gemäß §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Gleiches

gilt bei grob fahrlässigem Handeln einfacher Erfüllungsgehilfen.

3. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

4. Die für Schadensersatzansprüche geltende gesetzliche Beweislast bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

X. Rechte Dritter

1. Der Kunde stellt sicher, dass die Ausführung von Vorgaben, die er uns erteilt, nicht zu einer Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere von Patenten, Urheberrechten oder Gebrauchsmustern, führt. Er stellt uns von jeglichem Schadenersatzansprüchen Dritter, die aus der Verletzung einer solchen Pflicht resultieren, frei und ersetzt uns angemessene Kosten der Rechtsverfolgung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

2. Alle Pläne, Dokumente, Zeichnungen und Spezifikationen, die von uns veröffentlicht und bereitgestellt werden, unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten, ausgenommen dem Endnutzer, zugänglich gemacht werden.

3. Nimmt ein Dritter uns wegen anderer Pflichtverletzungen des Kunden in Anspruch, verpflichtet sich der Kunde, uns von solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden. Diese Freistellung bezieht sich auf alle notwendigen Aufwendungen, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

2. Als Gerichtsstand wird der Ort, an dem sich unser Sitz befindet, vereinbart. Wir sind berechtigt, stattdessen auch am Sitz des Kunden zu klagen.

3. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.